Stand: 11.11.2021



Stadt Barmstedt, Bebauungsplan Nr. 79 "Norderstraße, südlich der AKN-Bahnlinie, westlich der Straße Mittelweg" Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB / Abwägungsvorschlag

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

- 1. 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, Schreiben vom 05.09.2019
- 2. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schreiben vom 04.09.2019
- HWK Lübeck, Schreiben vom 04.09.2019
- 4. Dataport, Hamburg, Schreiben vom 05.09.2019
- 5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 03.09.2019
- 6. Deutsche Telekom Technik, Richtfunktrassen, Bayreuth, Schreiben vom 11.09.2019
- 7. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 10.09.2019
- 8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3; Schreiben vom 12.09.2019
- 9. Telefonica 02, Deutschland Schreiben vom 19.09.2019
- 10. IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn, Schreiben vom 04.10.2019
- 11. Gemeinde Bokholt-Hanredder, über Amt Rantzau , Schreiben vom 07.10.2019
- 12. Gemeinde Bullenkuhlen, über Amt Rantzau, Schreiben vom 07.10.2019
- 13. Gemeinde Gr. Offenseth-Aspern, über Amt Rantzau, Schreiben vom 07.10.2019
- 14. Gemeinde Heede, über Amt Rantzau, Schreiben vom 07.10.2019
- 15. Gemeinde Lutzhorn, über Amt Rantzau, Schreiben vom 07.10.2018
- 16. Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein, Schreiben vom 19.09.2019

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. BUND, Schreiben vom 16.09.2019

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der BUND bedankt sich für die Übersendung des Antrages und nimmt wie folgt Stellung:

9. Flächennutzungsplanänderung

Der BUND-SH stimmt einer Änderung des Flächennutzungsplanes vorbehaltlich des Nachweises einer Unbedenklichkeit für die geplante Nutzung des Plangebietes zu. Es liegen Hinweise auf eine ehemalige Mülldeponie im Bereich des Plangebietes vor. Mit der Kennzeichnung "4" ist im gültigen F-Plan eine Fläche im Plangebiet gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Der Nachweis einer Untersuchung auf vorhandene Altlasten fehlt in den vorhandenen Unterlagen zur Aufstellung der 9. Flächennutzungsplanänderung.

Folgende Anmerkungen und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 79 führen wir hiermit aus- Begründung und Scoping zum B-Plan Nr. 79

In dem Konzeptplan ist an der AKN ein Wall eingetragen. In den Texten der Kurzbegründung und den Scopingunterlagen wird die Fläche vom Forstamt als Maßnahmenfläche für Naturwald konkretisiert. Die Definition Wall und Wald ist jedoch unterschiedlich. Wald kann mit höher wachsenden Gehölzen bepflanzt werden, ein Wall wird in der Regel lediglich mit Büschen bepflanzt. Auch im angrenzenden Wald, die ökologische Definition: Wald ist ein vernetztes Sozialgebilde und Wirkungsgefüge seiner sich gegenseitig beeinflussenden und oft voneinander abhängigen biologischen, physikalischen und chemischen Bestandteile, das praktisch von der obersten Krone bis hinunter zu den äußersten Wurzelspitzen reicht. Kennzeichnend ist die konkurrenzbedingte Vorherrschaft der Bäume. Dadurch entsteht auch ein Waldbinnenklima, das sich wesentlich von dem des Freilandes unterscheidet. Dieses kann sich nur bei einer Mindesthöhe, Mindestfläche und Mindestdichte der Bäume entwickeln. Quelle: Das Kosmos Wald- und Forstlexikon.

Die Äußerung wird berücksichtigt

Es wurden mittlerweile zwei Orientierende Erkundungen zur Bodenhygiene erstellt und in den B-Plan eingearbeitet.

Die Äußerung ist hinfällig.

Der Entwurf wurde geändert. Der Wald wurde bereits ausgeglichen. Es liegt ein Schreiben der unteren Forstbehörde vor.

Abweichend von den Gegebenheiten und Planungsvoraussetzung zur Zeit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47AB und zur Zeit der Ausarbeitung der Scoping-Unterlagen für diesen B-Plan Nr. 79 wird nach heutigem Kenntnisstand ein 20 m breiter Streifen nicht als ausreichend für eine Waldentwicklung angesehen.

Innerhalb des Abstandsstreifens zur Bahnstrecke werden nunmehr ein Wall und Grünflächen vorgesehen

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

B-Plan 47 A u. B ist ein Wald festgesetzt. Um den Charakter der Biotopvernetzung zu erreichen, sollte die Definition Wald auch so bezeichnet und umgesetzt werden. Auf einem Wall haben Bäume auf längere Sicht keinen Bestand. Pflanzen sollten in ihrer Wertigkeit und auf ihre Lebensdauer bezogen begriffen und behandelt werden.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Wie bereits in vergangenen Verfahren erläutert, ist die Baumschutzsatzung des Kreises Pinneberg faktisch außer Kraft gesetzt, sie wird seit Jahrzehnten nicht mehr angewandt. Lediglich festgesetzte Bäume in B-Plänen und Naturdenkmäler, Knicks und Wälder sind in Barmstedt geschützt, alle anderen können jederzeit gefällt werden.

Die Idee einer Grünfläche findet unsere Zustimmung. Sie kann vielfältig genutzt werden und trägt damit zur Wohnqualität bei, hat aber auch einen ökologischen Nutzen. Sie sollte jedoch nicht als Retentionsfläche genutzt werden (s. 2.1.5), da sich dadurch die Aufenthalts- und Gestaltungsoptionen wesentlich verringern würden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung ist hinfällig.

Der Bebauungsplan Nr. 47 A und B ist nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung. Desweitere wird auf die Abwägung oben verwiesen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Satzung wurde nie außer Kraft gesetzt.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Fläche war im Bebauungskonzept als Grünfläche für die Grüne Wolke angedacht. Der Entwurf wurde dahingehen geändert, dass die Freiflächen der grünen Wolke nicht mehr als Grünfläche festgesetzt werden, sondern um einen flexiblen Umgang mit der Hochplanung zu erlauben, nun frei nach Bedarf angeordnet werden können. Eine Festsetzung besagt dass min 40 % des Grundstücks der grünen Wolke als Vegetationsschicht anzulegen und zu begrünen sind.

Es werden in der Planung zudem die geeigneten Einzelbäume mithilfe eines Erhaltungsgebots nach § 9 Abs. 1 Nr. Nr.25b erhalten.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

2.1.4 Schutzgut Boden

Es fehlt ein Bodenmanagementplan zum schonenden Umgang mit Boden und Verwertung.

Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.

Es werden u.a. die Lage (nicht der Aufbau) der Verkehrsflächen und der Bauflächen festgesetzt sowie der Versiegelungsgrad der Bauflächen. Die Bauflächen werden nicht verbindlich aufgeteilt. Der genaue Bodenab- und -auftrag bezogen auf die Einzelgrundstücke könnte daher nur mit einer Detailplanung des Verkehrs- und Entwässerungssystems genannt werden sowie mit einer genauen Aufteilung der Privatgrundstücke einschließlich einer detaillierten Objektplanung. Dies liegt nicht im Anforderungskatalog eines B-Plans und ist der Ausbauplanung zuzuordnen. Im Rahmen der Ausbauplanung strebt die Stadt ein Bodenmanagementkonzept an. Im Rahmen der Bauleitplanung für einen Angebots-B-Plan wird ein Bodenmanagement¬konzept jedoch von der Stadt als unverhältnismäßig angesehen.

Die Anregung wird jedoch durch eine Benennung einer Ausgleichsfläche im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt.

Es liegen Hinweise auf eine ehemalige Mülldeponie im Bereich des Plangebietes vor. Mit der Kennzeichnung "4" ist im gültigen F-Plan eine Fläche im Plangebiet gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Der Nachweis einer Untersuchung auf vorhandene Altlasten fehlt in den vorhandenen Unterlagen zur Aufstellung der 1. B-Planänderung. Nachweise auf eine Unbedenklichkeit der geplanten Vorhaben sind noch zu führen.

Es muss noch die Zuordnung der Ausgleichsfläche definiert und bezeichnet werden

Die Äußerung wurde berücksichtigt.

Bezüglich der Bodenhygiene wurden Gutachten erarbeitet und Maßnahmen benannt.

Die Äußerung wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Eine Ausgleichsmaßnahme über erfordert lediglich den nachrichtlichen Hinweis auf die Zuordnung einer Ausgleichsfläche (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5. Juli 2018 – 7 D 28/16 .NE –, juris, Tz. 40). Dies ist demzufolge spätestens zum Satzungsbeschluss durch den Rat erforderlich.

Auf die Ausgleichsfläche für den B-Plan 22 wird nachrichtlich in der Begründung hingewiesen.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

2.1.5 Schutzgut Wasser

Aus Gründen der Neuwasserbildung, der klimatischen Bedingungen und der Erlebbarkeit von Wasser sollte der Gedanke einer Retentionsfläche zugunsten von Gräben überdacht werden. In einem anderen Verfahren hatten wir bereits die Vorteile von offenen Gräben dargelegt. Zur Vereinfachung hier noch einmal unsere Anregung: "Offene Gräben sind ein wichtiger Bestandteil von Natur und Landschaft, aber auch für das Kleinklima. Gleichzeitig ist die Erlebbarkeit des Themas Wasser für die Anwohner heute leider kaum noch gegeben. Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung ist das Stichwort. Zwar sind dafür zusätzliche Flächen zwischen den Baugrundstücken erforderlich, die sich aber auch als Spiel- und Ausgleichsflächen nutzen lassen. DWA-A 138, die allgemein anerkannte Regel der Technik zur Regenwasserversickerung, bietet in Abschnitt 3.4.3 des Kommentars dazu praxisnahe Hinweise für Stadt- und Freiraumplaner. Demnach genügt für die Ableitung des Wassers in offenen Gräben ein 0,5-prozentiges Gefälle. Werden flache Entwässerungsgräben nach unten offen wie Sickermulden angelegt, versickert das Regenwasser zum größten Teil schon unterwegs. Somit kann die Versickerungsstelle am Rande der Bebauung flach ausgelegt werden, denn die Mündung der Zulaufgräben befindet sich wesentlich näher an der Oberfläche.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Für den B-Plan wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt und in den B-Plan eingearbeitet.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Weitere Vorteile: Diese Sickermulden müssen nicht eingezäunt werden, stehen wesentlich seltener unter Wasser und können zum Spielen für Kinder freigegeben und/oder im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleichsflächen genutzt werden. Genauso lassen sich auch bei Verkehrsflächen in Baugebieten mit vorausschauender Planung Flächen, Material und Kosten sparen. Auch für Tiefbau- und Verkehrsplaner gibt der Kommentar des DWA-A 138 in Abschnitt 3.4.3 Handlungsempfehlungen. Statt mit dem üblichen Dachprofil kann die Fahrbahn mit durchgehendem Quergefälle gebaut werden. Dadurch muss Regenwasser nur an einer Seite abgeführt werden. Ebenso können Zufahrten benachbarter Grundstücke nebeneinander platziert und geneigt ausgeführt werden. Wo solche Zufahrten von der Erschließungsstraße abzweigen und die entlang der Straße verlaufenden Entwässerungsgräben queren, müssen befahrbare Rinnen die Verbindung zwischen den Grabenabschnitten herstellen und die oberflächennahe Entwässerung für Fahrzeuge überbrücken.1 Gleichzeitig sollten den künftigen Bauherren die Vorteile von Sickermulden auf den Grundstücken nahegebracht werden."

Versiegelungen auf privaten Grundstücken werden zunehmend derart hergestellt, dass eine Versickerung von Regenwasser nicht mehr möglich ist. Daher sehen wir die Notwendigkeit einer Festsetzung mit folgendem Vorschlag (wenn eine Versickerung machbar ist):

 Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0.6. **ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

Die Äußerung wird mit geänderter Formulierung berücksichtigt.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Schottergärten

Das Neubaugebiets-Phänomen "Steinwüste" gilt bereits als "hausgemachte Ursache für den zunehmenden rapiden Rückgang der Artenvielfalt". Derartige Steingärten haben keinerlei ökologischen Nutzen. Ein bepflanzter Garten hat hingegen viele Vorteile. Er ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Er generiert neues Grundwasser, denn Regen kann dort versickern und rauscht nicht in die Kanalisation. Er verbessert durch Schatten und Kühlung das Kleinklima. Steinflächen hingegen heizen sich im Sommer stark auf, werden oftmals zum Untergrund mit Folie abgedichtet, die Steine werden regelmäßig mit Moos-, Algen- und Pilzvernichter begossen. Daher sollte die Gemeinde sogenannte "Schottergärten" mit einer Festsetzung gem. § 8 Abs. 1(2) LBO ausschließen, etwa mit folgendem Formulierungsvorschlag:

- Vorgärten sind vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahren/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig.
- Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze.

Fahrradverkehr

Zur Förderung des klimaschonenden Fahrradverkehrs sollten Festsetzungen getroffen werden. Dafür kann der Anteil der Fahrradstellplätze für Mitarbeiter*innen festgesetzt werden, je Mitarbeiter*in sollte mindestens ein überdachter Fahrradabstellplatz vorgesehen werden.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Die Äußerung wird mit geänderter Formulierung berücksichtigt.

Die Äußerung wird mit geänderter Formulierung berücksichtigt.

2. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 22.09.2019

Zusammenfassung der Äußerung

Der NABU, vertreten durch den NABU Barmstedt, nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Barmstedt und den NABU Schleswig-Holstein.

Grundsätzlich bewertet der NABU die fortschreitende Versiegelung von Flächen aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes sehr kritisch. Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Barmstedt bei der Ausweisung dieses B-Planes und weiteren Ausweisungen von folgenden Bebauungsgebieten die Empfehlungen ökologischen Bauens verfolgen sollte. Der Flächenverbrauch in Deutschland wird vorangetrieben, ohne sinnvolle Alternativen zum Thema Versiegelung zu nutzen oder zu prüfen.

Zum Punkt 2.1.7 Schutzgut Landschaft (: Ortsbild) in der Scopingunterlage: Wir halten eine Brachfläche, die sich über viele Jahre sehr naturnah entwickeln konnte, als unbedingt erhaltenswert. Im Zuge des fortschreitenden Insektenrückganges wäre es sinnvoll, wenn dieser Biotoptyp im Verfahren einen gleichwertigen Ausgleich/ Kompensation erhalten würde.

Anwohner der Norderstraße berichteten uns über zahlreiche Beobachtungen von Fledermäusen, die besonders die Kronenbereiche der einzelnen Bäume im Westen des Plangebietes zur Nahrungssuche umfliegen.

Das in der Scopingunterlage unter 2.1.2 genannte Planungsziel der Erhaltung der Großbäume unterstützen wir daher aus o.a. Gründen ausdrücklich. Sollten Großbäume wider Erwarten nicht erhalten werden können, bitten wir

die Ersatzpflanzung von Bäumen im Plangebiet verbindlich festzuschreiben.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird ein Kapitel zur Energieeinsparung/ Umweltvorsorge für ein Klimaschonendes Bauen aufgenommen.

Nichtsdestotrotz ist es eine Aufgabe für die Stadt Barmstedt, dem Bedarf nach Wohnraum somit auch nach neuen Bauflächen nachzukommen, da die Nachfrage nicht nur auf bereits baulich genutzten Flächen im Sinne einer Umnutzung entsprochen werden kann, zumal für einen Großteil der Flächen keine Zugriffsmöglichkeit für die Kommune besteht.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die brach liegende und als Wald entwickelte Fläche kann aufgrund des Erfordernisses zur Herstellung eines Schallschutzes, zur Gefahrenbegrenzung auf der Bahnstrecke, und der geplanten Bebauung in Nähe zur Innenstadt nicht erhalten werden.

Es wird die Anregung durch eine Benennung einer Ausgleichsfläche im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt.

Weiterhin werden Festsetzungen zum Artenschutz und die dichte Bepflanzung des neu zu erstellenden Walls festgesetzt.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Hinweise auf Fledermausvorkommen und die Anregung zur Berücksichtigung von Fledermausquartieren wird in die faunistische Potenzialabschätzung des Umweltberichtes aufgenommen und geeignete Maßnahmen sollen im Zuge der Entwurfsplanung benannt werden.

Die Äußerungen werden berücksichtigt.

Es werden geeignete Festsetzungen zur Erhaltung von Großbäumen und zur Regelung im Fall eines ggfs. Verlustes in die Entwurfsplanung aufgenommen.

2. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 22.09.2019

Zusammenfassung der Äußerung

Bei Ersatzpflanzungen oder Neuanpflanzungen bitten wir nur heimische Gehölze zu verwenden. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird berücksichtigt.

3. AKN, Schreiben vom 17.09.2019

Zusammenfassung der Äußerung

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des B-Planes Nr. 79 der Stadt Barmstedt entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden:

- Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.
- 2. Die Anliegergrundstücke an dem Bahngelände sind durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der AKN—Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten.
- 3. Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden. Bei Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume zum Bahngrundstück einzuhalten. Sofern die Errichtung des Walles einer Baugenehmigung bedarf (mehr als 1000 m² oder 30 m³ lt. LBO) ist die AKN an dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen, um Gefahrenpotentiale für oder aus dem Eisenbahnbetrieb auszuschließen.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die entsprechenden Hinweise zum Ausschluss von eventuelle Auswirkungen, Forderungen werden in die Begründung aufgenommen.

Die Anregung wird berücksichtigt, in dem eine entsprechende Aussage in den Umweltberichtaufgenommen wird. Die konkrete Gestaltung des Walls und die Gehölzauswahl sind der nachgeordneten Ebene der Planrealisierung vorbehalten.

3.	AKN , Schreiben vom 17.09.2019	
	Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
4	. Wir bitten, die Landeseisenbahnaufsicht ebenfalls an dem Abstimmungsverfahren zu beteiligen.	Die Äußerung wird im nächsten Beteiligungsschritt berücksichtigt.

4. Wasserverband Krückau, Schreiben vom 26.09.2019

Entsprechend der zur Verfügung gestellten Informationen, ist mit einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen zu rechnen. Die Ableitung der Niederschlagsabflüsse von diesen Flächen bzw. aus diesem Gebiet ist so zu ordnen. dass keine Verschärfung der Abflusssituation in unseren Verbandsvorflutern entsteht.

Aus diesem Grunde ist es aus unserer Sicht Zielführend. im Zuge der B-Plan Bearbeitung durch eine wasserwirtschaftliche Konzeption die Schadlosigkeit dieser Maßnahme hinsichtlich der Niederschlagsableitung nachzuweisen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass satzungsgemäß ein Streifen von jeweils 6.0 m Breite entlang unserer Verbandsgewässer bzw. Verbandsanlagen freizuhalten bzw. für die Durchführung der Unterhaltungstätigkeiten zu sichern ist.

Wir würden es begrüßen, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Für den B-Plan wird ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt und in den B-Plan eingearbeitet.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird als allgemeiner Hinweis betrachtet, da der Stadt nicht bekannt ist, dass das Plangebiet an ein Verbandsgewässer grenzt.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Service, Recht und Bauen, Regionalplanung und Europa, Schreiben vom 17.09.2019

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Begleitschreiben zur Landesplanungsanzeige

Die Stadt Barmstedt beabsichtigt auf einer bestehenden Wohnbaufläche (W) die innergemeindliche Verlegung zweier sozialer Wohnbauprojekte sowie die Errichtung von sechs Einzelhäusern bauleitplanerisch vorzubereiten. Zu diesem Zweck soll auch der Flächennutzungsplan anteilig geändert werden.

Der Kreis Pinneberg hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgebrachten Planungsziele der Stadt Barmstedt. Fachrechtliche Stellungnahmen (insbesondere zum Immissionsschutz) erfolgen im Rahmen des parallel laufenden Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

6. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 02.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Vor Baubeginn werden die Untersuchungen in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamtes veranlasst.

Die Äußerungen werden berücksichtigt.

6. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 02.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung

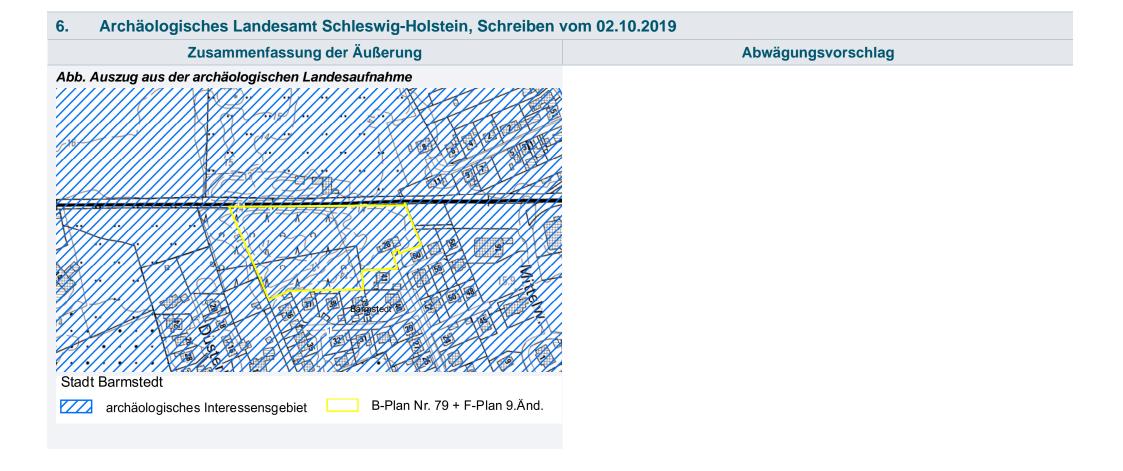
Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Abwägungsvorschlag



7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, Untere Denkmalschutzbehörde; Schreiben vom 11.09.2019

Zusammenfassung der Äußerung

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des

Archäologischen Landesamtes

Schleswig-Holstein

Brockdorff-Rantzau-Straße 70

24837 Schleswig

Telefon: 04621 3870

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Vor Baubeginn werden die Untersuchungen in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamtes veranlasst.

Die Äußerungen werden berücksichtigt.

8. Deutsche Telekom Technik, Bayreuth, Schreiben vom 28.09.2019

Zusammenfassung der Äußerung

Im gekennzeichneten Bereich des B-Plan 72 A verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von meiner Seite keinerlei Einsprüche gegenüber ihren Planungen.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Wir mieten weitere Richtfunktrassen bei der Fa. Ericsson an. Über diese Funkstrecken können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.

Bitte wenden Sie sich an:

Ericsson Services GmbH

Prinzenallee 21

40549 Düsseldorf

E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

Abwägungsvorschlag

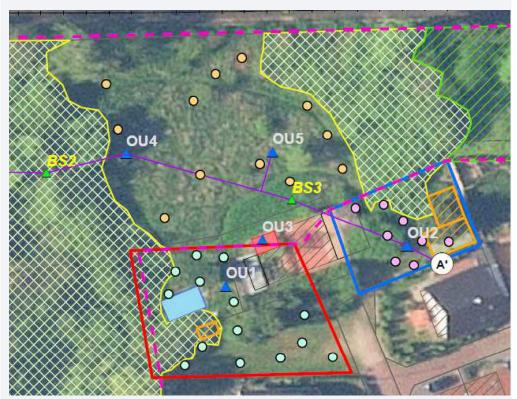
Die Fa. Ericsson Services GmbH wurde beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Untere Bodenschutzbehörde:

Eine Teilfläche der Auffüllungen im Geltungsbereich des B-Planes 79 wurde im Auftrag der Stadt Barmstedt durch das Sachverständigen Büro Ingo Ratajczak untersucht. Der Untersuchungsbericht von 27.06.2018 ist dem B-Plan als abwägungsrelevantes Material als Anlage beizufügen.



Ausschnitt aus dem Lageplan Ratajczak Anlage 3

Darstellung der 2018 zugänglichen Untersuchungspunkte (rot, blau und zwischen den gelbgekreuzten Flächen)

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Ergebnisse des Bodengutachtens werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die untersuchten Aufschüttungen in diesen Bereichen keine Schadstoffgehalte aufweisen, die die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigen.

Zum abfallrechtlichen Umgang mit dem Aushub, zu Gründungsfragen und dem Umgang beim Rückbau von Heizöltanks wurden Handlungsempfehlungen im Gutachten formuliert.

Die untere Bodenschutzbehörde schließt sich der gutachterlichen Bewertung für diesen Bereich an und erhebt keine weiteren Forderungen an die Stadt Barmstedt.

Für den Bereich der zukünftig neuen 6 Wohngrundstücke und das Grünfläche/ Biotop/ Niederschlagsrückhaltung u.ä. fordert die untere Bodenschutzbehörde die Stadt Barmstedt auf, grundstückbezogene Untersuchungen und Bewertungen zu veranlassen. Diese kann nach der Beschreibung von Herrn Ratajczak erst erfolgen, wenn die Fläche gerodet und zugänglich ist.

Weitere Erläuterungen:

Der Geltungsbereich liegt auf einer ehemaligen Auskiesungsfläche, die wieder verfüllt wurden. In Teilbereichen wurde in die Verfüllung auch Müll ..Kartierung eingelagert. Eine abschließende dieser Mülleinlagerungsbereiche" liegt nicht vor. Die Informationen zu dieser Altlablagerung werden bei der unteren Bodenschutzbehörde unter dem Aktenzeichen BAR-04 geführt. Untersucht wurde 1988 durch den Kreis Pinneberg die mögliche Gefährdung des Grundwassers. In den dafür errichteten Grundwassermessstellen wurden keine Stoffkonzentrationen nachgewiesen, die auf eine Grundwassergefährdung hindeuten. Für den Plangeltungsbereich liegen nur für einen Teilbereich Untersuchungen vor, die nach den ab 1999 geltenden Bundes-Bodenschutzgesetz und der Bundes-Bodenschutzverordnung bewertet werden können..

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Es gibt Untersuchungsberichte mit Sondierungen aus dem Jahr 1988 (Tewico) und 2003 (IGB). Die Sondierungen im Plangeltungsbereich weisen Auffüllungen in einer Mächtigkeit zwischen 0,70 und 4,80 m aus. In den Sondierungen wurde nur vereinzelt Bauschutt als Fremdbestandteil in den vorwiegend aus Boden, tlw. Torf bestehendem Auffüllmaterial beschrieben. Müllkomponenten sind bei der Schichtenansprache nicht aufgeführt worden.

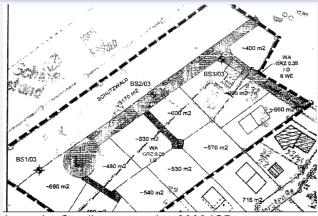
Im Bericht von Ratajczak wird auf die leicht erhöhten PAK-Werte aus der Untersuchung von 2003 hingewiesen.



Lage der Sondierungspunkte 1988-1989 Tewico

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG ABWÄGUNGSVORSCHLAG



Lage der Sondierungspunkte 2003 IGB

Da die Untersuchungen von 1988 und 2003 keinen direkten Bezug zu der jetzt beabsichtigten Grundstücksteilung haben, sieht die untere Bodenschutzbehörde hier einen Untersuchungsbedarf in Hinblick auf die Zusammenstellung von abwägungsrelevantem Material zur Fragestellung der Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Auf die Ausführungen des Altlasterlasses des Landes Schleswig-Holstein wird hingewiesen.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die Stadt kann einen Antrag auf Förderung der Untersuchungen beim Land Schleswig-Holstein stellen. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Referat

V 426

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Herr Oliver Hakemann

Telefon +49 431-988-7319

Fax +49 431-988-6157319@fax.landsh.de

Boden, Grundwasser und Altlasten, Wasserversorgung

oliver.hakemann@melund.landsh.de

www.melund.schleswig-holstein.de

poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de

Neben den bodenschutzrechtlichen Fragestellungen ergeben sich bei der Bebauung von Flächen mit Auffüllungen immer auch Fragen zu Standsicherheit, zum abfallrechtlichen Umgang mit dem Aushubmaterial und zur Arbeitssicherheit. Diese gilt insbesondere für den Bereich der geplanten Erschießungsstraße.

Untere Wasserbehörde:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) wird dem B-Plan 79 (zwischen AKN Trasse und Norderstraße) zugestimmt. Die Entwässerungsplanung zum Umgang mit dem auf befestigten Flächen anfallenden Oberflächenwassers muss rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen, eine eventuell erforderliche wasserrechtliche Einleitungserlaubnis in ein Gewässer / Grundwasser ist zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In die Begründung wurden Handlungsempfehlungen vom Gutachterbüro aufgenommen.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Für den B-Plan wird ein wasserwirtschaftliches Konzept aufgestellt und in die Planunterlagen eingearbeitet.

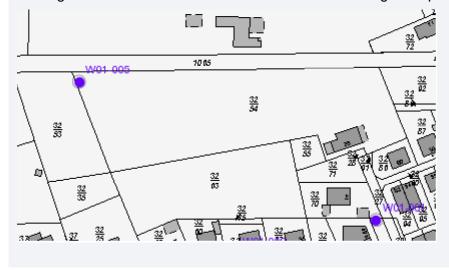
Der Hinweis zu den Genehmigungen wird in die Begründung aufgenommen.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser

In der Nordwestecke des Plangebiets befindet sich eine Grundwassermessstelle, diese ist zu schützen und zu erhalten.

Der B-Plan enthält noch keine Aussagen zur Niederschlagswasserentsorgung. Sollte die Versickerung in Betracht gezogen werden, ist deren Realisierung im Vorwehe mit den erforderlichen Untersuchungen zu prüfen.



ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Lage der Grundwassermessstelle wird in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet. Da an der Stelle ein Lärmschutzwall erstellt werden soll (nordwestliche), ist der Erhalt der Messstelle nicht gesichert.

Für den B-Plan wird ein wasserwirtschaftliches Konzept aufgestellt und in die Planunterlagen eingearbeitet.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Untere Naturschutzbehörde:

Die UNB stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 zu. Um den Eingriff zu minimieren und den Waldbestand teilweise zu erhalten, sollte ein 20 m breiter Gehölzbestand zur AKN Bahnlinie – analog der Festsetzung zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 47 A - erhalten bleiben bzw. mit einer Lärmschutzmaßnahme kombiniert werden. Hier sind Belange der Forstbehörde betroffen.

Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten sind anhand einer Potenzialabschätzung zu ermitteln und ggf. entsprechende Artenschutzmaßnahmen vorzusehen.

Bezüglich des Umganges mit dem Boden und dessen Verbleib muss ein Bodenmanagement erarbeitet werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Äußerung wird nicht gefolgt.

Der Entwurf wurde geändert. Der Wald wurde bereits ausgeglichen. Es liegt ein Schreiben der unteren Forstbehörde vor.

Abweichend von den Gegebenheiten und Planungsvoraussetzung zur Zeit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47AB und zur Zeit der Ausarbeitung der Scoping-Unterlagen für diesen B-Plan Nr. 79 wird nach heutigem Kenntnisstand ein 20 m breiter Streifen nicht als ausreichend für eine Waldentwicklung angesehen.

Innerhalb des Abstandsstreifens zur Bahnstrecke werden nunmehr ein Wall und Grünflächen vorgesehen

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Anregung wird durchentsprechende Ausführungen im Umweltbericht zur Entwurfsplanung berücksichtigt.

Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.

Es werden u.a. die Lage (nicht der Aufbau) der Verkehrsflächen und der Bauflächen festgesetzt sowie der Versiegelungsgrad der Bauflächen. Die Bauflächen werden nicht verbindlich aufgeteilt. Der genaue Bodenab- und -auftrag bezogen auf die Einzelgrundstücke könnte daher nur mit einer Detailplanung des Verkehrs- und Entwässerungssystems genannt werden sowie mit einer genauen Aufteilung der Privatgrundstücke einschließlich einer detaillierten Objektplanung. Dies liegt nicht im Anforderungskatalog eines B-Plans und ist der Ausbauplanung zuzuordnen. Im Rahmen der Ausbauplanung strebt die Stadt ein Bodenmanagementkonzept an. Im Rahmen der Bauleitplanung für einen Angebots-B-Plan wird ein Bodenmanagement¬konzept jedoch von der Stadt als unverhältnismäßig angesehen.

Die Anregung wird jedoch durch eine Benennung einer Ausgleichsfläche im Rahmen des Satzungsbeschlusses berücksichtigt.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die Kompensationsmaßnahmen bitte ich im Vorwege mit mir abzustimmen.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Der Anregung im weiteren Verfahren die Lärmsituation vor Ort durch Verkehr (AKN) und Schießstand zu betrachten wird von hier begrüßt.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Anregung wird im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt, indem die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Zuge der Entwurfsplanung konkretisiert wird. Die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden in der Entwurfsplanung benannt und somit auch der UNB zur Abstimmung und Stellungnahme zugesandt. Weitere Detailabstimmungen sollen – sofern ein solches Erfordernis festgestellt werden sollte - dann bis zur Erstellung der endgültigen Planfassung erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10. LLUR - Technische Umweltschutz, Schreiben vom 02.10.2019

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende erhebliche Bedenken für die beabsichtigte Planung insbesondere aufgrund des nördlich gelegenen Schießstandes erhoben. Bei Realisierung des Planvorhabens wären Betriebseinschränkungen aufgrund berechtigter Beschwerden durch die Überwachungsbehörde zu befürchten.

Der Schießstand der Barmstedter Schützengilde wurde als offener Schießstand, auf dem ausschließlich mit Kleinkaliber geschossen wird, am 07.05.1998 beim damaligen Staatlichen Umweltamt Itzehoe (heute LLUR IZ) angezeigt.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans 47 wurde eine schalltechnische Untersuchung auf Grundlage der TA Lärm angefertigt.

In die Berechnung eingeflossen sind 360 Schuss KK-Gewehr und 325 Schuss KK-Pistole.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Für den B-Plan wurde ein schalltechnisches gutachten erstellt, dass des Schienenlärm und den Schießlärm behandelt. Die Ergebnisse wurden in den B-Plan eingearbeitet.

10. LLUR - Technische Umweltschutz, Schreiben vom 02.10.2019

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Aufgrund von Überschreitungen im geplanten B-Plangebiet wurde als Möglichkeit eine geschlossene Umhausung vorgeschlagen, alternativ das Gebiet so zu verkleinern, dass die Werte eingehalten werden, die letzte Variante wurde umgesetzt.

Unabhängig davon stellte der Sachverständige mit diesen Schusszahlen Überschreitungen um > 5~dB(A) im vorhandenen B-Plangebiet 31 fest. In der Begründung zum B-Plan 47 heißt es, dass seitens des Schießstandes Maßnahmen durchgeführt werden.

2004 wurde eine Baugenehmigung für die vollständige Einhausung des 50 m Kleinkaliberschießstandes erteilt, aus den Luftbildern und dem Internetauftritt lässt sich entnehmen, dass dieses nicht umgesetzt worden ist.

Mit der Änderung der 4. BlmSchV entfiel die Genehmigungsbedürftigkeit für offene Kleinkaliberschießstände, so dass derzeit die Anlage nicht unter die Genehmigungspflicht des BlmSchG fällt. Die Beurteilungsgrundlage ist zurzeit daher die Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BlmSchV, die besondere Ruhezeiten (insbesondere sonntags von 13-15 Uhr, wenn die Anlage länger als 4 Std. betrieben wird).

Insofern wird der Stadt empfohlen, zunächst das Gespräch mit dem Schießstandbetreiber zu suchen. Für die Verträglichkeit mit der Planung bedarf es einer schalltechnischen Messung der Schießgeräuschimmissionen auf Höhe der geplanten Wohnbebauung mit Auswertung auf Grundlage der VDI 3745, Blatt und Vergleich mit den immissionswerten der Sportanlagenlärmschutzverordnung für ein WA-Gebiet. Schießgeräuschprognosen gestalten sich schwer. Das LLUR geht davon aus, dass Schallschutzmaßnahmen am Schießstand bzw. auf dem B-Plangebiet erforderlich werden.

Sollte eine Schusszahlverringerung betrachtet werden, so wäre diese über eine Nutzungsänderung baurechtlich abzusichern.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

10. LLUR - Technische Umweltschutz, Schreiben vom 02.10.2019

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Des Weiteren hält das LLUR eine aktuelle Prognose des zu erwartenden Schienenverkehrslärms der AKN für erforderlich. Die Rechenvorschriften wurden mittlerweile fortgeschrieben; so wurde zwischenzeitig die Schall03 neu gefasst und der Schienenbonus von 5 dB(A) aus der Verkehrslärmschutzverordnung gestrichen, so dass höhere Pegel zu erwarten sind. Die Prognose aus dem Jahr 2000 kann folglich nicht mehr für eine Beurteilung herangezogen werden.

Allerdings empfiehlt das LLUR der Stadt Barmstedt zunächst die Schießlärmproblematik zu klären. Bei einer Schallschutzwand auf Seite des Plangebietes würde sich auch ein möglicher Verkehrslärmkonflikt lösen.

11. Ministerium für Wirtschaft Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein, Schreiben vom 30.09.2019

Zusammenfassung der Äußerung

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplans Nr. 79 der Stadt Barmstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen

Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen nimmt wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen (AKN) direkt beteiligt wurde.

Abwägungsvorschlag

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (AKN) wurde beteiligt.

12. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit und Verkehrslenkung, Schreiben vom 30.09.2019

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

Da die genaue Ausformung der verkehrlichen Erschließung erst im weiteren Verfahren geklärt werden soll (siehe Punkt 5) kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass auf den Grundstücken -2- Stellplätze vorgesehen werden sollten. Auch Besucherstellplätze sollten in der Erschließungsstraße ausreichend vorhanden sein. Bei der Herstellung der Zufahrten müssen ausreichend dimensionierte Sichtdreiecke hergestellt und dauerhaft frei gehalten werden. Dies gilt auch für ggf. geplante Anpflanzungen / Zäune / Mauern; diese sollten im Bereich der Sichtdreiecke eine Höhe von 0,7m nicht überschreiten.

Die Äußerung wird teilweise berücksichtigt.

Es sind Festsetzungen zu Stellplätzen aufgenommen worden. Zudem ist das Sichtdreieck der neuen Verkehrsfläche gekennzeichnet.

13. Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, Schreiben vom 18.09.2019

Zusammenfassung der Äußerung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein.

Bitte § 16 der UW Müllbeseitigung beachten.

Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße

10,90 m lang

3,60 m hoch

2,50 m breit

Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen.

Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.

Die Hinwiese werden in die Begründung aufgenommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

14. Stadtwerke Barmstedt, Schreiben vom 02.10.2019

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Wir geben folgende Anmerkungen:

- In den Unterlagen konnten wir keine Vorgaben zum Thema nachhaltige Wärmeversorgung des Quartiers finden. Wir empfehlen, dass Möglichkeiten geprüft werden dafür Rahmenrichtlinien aufzustellen. Die Stadtwerke bieten sich für das Thema zentrales Nahwärmenetz, BHKW und PV Anlagen an, sowie für die Durchführung des sogenannten Mieterstrommodels.
- 2. Zum Thema E-Mobilität, hier explizit Ladestationen, wurden keine Ausführungen gemacht. Auch hierfür empfehlen wir zu prüfen, ob Vorgaben im Rahmen des B-Planes formuliert werden können. Für Informationen über unsere Konzepte stehen wir gerne zur Verfügung.
- 3. Eine Vorhaltung von Löschwasser für den Grund- und Objektschutz kann aus dem Trinkwassernetz nicht zugesagt werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

In das Kapitel Energieeinsparung/ Umweltvorsorge werden entsprechende Erläuterungen aufgenommen. Dies sind aber keine Festsetzungen sondern nur Empfehlungen.

15. Untere Forstbehörde, Schreiben vom 22.10.2019

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Wie von meinem Amtsvorgänger bereits signalisiert, stimme ich einer teilweisen Waldumwandlungsgenehmigung zu mit Ersatz entlang der AKN- Trasse. Inwieweit der vorgeschlagene Ersatz in der Flächenbilanz ausreichend ist, muss durch den rechtzeig bei mir zu stellenden Antrag auf Waldumwandlung geklärt werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung ist hinfällig.

Die Stadt Barmstedt hat mittlerweile einen Antrag auf Waldumwandlung gestellt. Der Wald im B-Plan Nr. 79 wurde bereits im B-Plan Nr. 47 A/B ausgeglichen.

Weiterhin wurde der Entwurf geändert. An der Bahn wird nunmehr keine Waldfläche mehr festgesetzt, da nach heutigem Kenntnisstand ein 20 m breiter Streifen nicht als ausreichend für eine Waldentwicklung angesehen wird. Innerhalb des Abstandsstreifens zur Bahnstrecke werden nunmehr ein Wall und Grünflächen vorgesehen.

C. Von der Öffentlichkeit wurden folgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben

Frühzeitige Bürgerbeteiligung 07.01.2020, in der Kommunalen Halle im Rathaus der Stadt Barmstedt, Am Markt 1, Barmstedt und schriftlich eingereichte Stellungnahmen

1. Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 07.01.2020		
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	
Das Plangebiet liegt wesentlich tiefer als die angrenzende Wohnbebauung.	Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.	
Erschließung der westlich angrenzenden Flurstücke.	Der Äußerung wird nicht gefolgt. Dies umfasst nicht die Planungsziele der Stadt. Die westlich angrenzenden Grundstücke müssen zu gegebener Zeit über eine eigene Verkehrsfläche	
Es wird angeregt, festzulegen, dass nicht gerammt werden darf (Aufnahme im Bebauungsplan und/oder in der Baugenehmigung).	Die Äußerung ist nicht abwägungsrelevant. Die Art der Gründung und dass keine Schäden an der Nachbarbebauung entstehen, ist Sache anderer Rechtsprechungen und nicht die des Bebauungsplans.	
Während der Bauarbeiten sollte in der Norderstraße eine 30 km/h Zone eingerichtet werde, um Beschädigungen durch den LKW-Verkehr zu vermeiden. Außerdem wäre es ratsam im nördlichen Bereich der Norderstraße ein Parkverbot einzurichten. um eine ungehinderte Zufahrt für Rettungskräfte zu gewährleisten.	Die Äußerung ist nicht abwägungsrelevant. Die Norderstraße ist nicht Teil des Geltungsbereichs.	
Es wird angeregt, den Gehweg so zu führen, dass ein kurzer Weg zum Bahnhof entsteht.	Die Äußerung wird berücksichtigt.	
Ein Anwesender ist der Meinung, dass gewachsener Wald nicht einfach so entfernt werden sollte. Es wird hierfür kein Verständnis aufgebracht. Im Rahmen des Klimawandels sollte es darum gehen, den Bestand zu erhalten.	Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Wald wird eine Entlassung beantragt. Der Wald ist bereits ausgeglichen.	
Eine Dame der Schützengilde ist der Auffassung, dass es nicht verträglich ist, in der Nähe des Schießstandes eine Einrichtung für Menschen, die in ihrer Entwicklung eingeschränkt sind, zu errichten. Ein Lärmschutzwall ist ihrer Meinung nicht ausreichend	Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Für den B-Plan wird ein Schallgutachten erstellt und die Ergebnisse in die Planunterlagen eingestellt.	

1. Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 07.01.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Eine Anwohnerin ergänzt, dass sie bereits jetzt auf ihrer Terrasse den Schießlärm deutlich wahrnehmen kann. Sie ist der Meinung, dass die Entfernung des Waldes und Errichtung eines Walls die Situation nicht verbessern wird.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Bestandsbebauung wird ggf. von dem Lärmschutzwall profitieren.

2. Bürger 1, Schreiben vom 14.01.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Wir sind fassungslos und sehr traurig über Ihr Vorhaben den gut 6000 Quadratmeter großen Wald für 6 Einzelhäuser zu roden.

Im Laufe der Jahre ist er zu einem Rückzugsort für ca. 5 bis 6 Rehe geworden. Jedes Frühjahr werden dort 1 bis 2 Rehkitze geboren und aufgezogen. Ebenso haben sich dort viele Vögel angesiedelt die hier vorher nie waren. Von unserem Garten aus beobachten und genießen wir die Natur. Jeder redet vom Umwelt- und Klimaschutz - aber hier will man ihn vernichten! Da unser Grundstück in direkter Luftlinie zum Schießstand liegt, ist der Wald auch ein idealer Schallschutz. Nicht auszudenken wie laut es werden , wenn der Wald nicht mehr vorhanden ist.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die in Barmstedt in der Norderstraße befindliche Fläche wurde bereits in den 90'er Jahren von dem damaligen Eigentümer widerrechtlich abgeholzt. Im Zuge der seinerzeit geplanten Bebauung durch die Bebauungspläne 47 A/B und C wurde eine Genehmigung der Waldumwandlung in Aussichtgestellt. Der im Teilbereich C (heute B-Plan 79) befindliche Wald wurde im Teilbereich A/B mit 2.660 qm Niederwald ausgeglichen.

Die Bepflanzung erfolgte durch die Bezirksförsterei Itzehoe/Pinneberg und wurde im Jahre 2019 nochmals geprüft und nachgepflanzt.

Der jetzt erneut entstandene Wald im B-Plan Nr. 79 ist der Sukzession geschuldet, beide Eigentümer haben sich nach der Abholzung nicht weiter um die Fläche gekümmert.

2. Bürger 1, Schreiben vom 14.01.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

schiedenen Gründen auch nie einen entsprechenden Antrag auf Waldumwandlung gestellt, so dass die Stadt Barmstedt dies nun aus aktuellem Anlass nachgeholt hat. Der Bebauungsplan mit der Ersatzbepflanzung "Wurde im Jahre 2006 rechtkräftig, der Bebauungsplan 47 C ist aufgrund der Insol-

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Leider hat der damalige Eigentümer und auch der Rechtsnachfolger aus ver-

im Jahre 2006 rechtkräftig, der Bebauungsplan 47 C ist aufgrund der Insolvenz des Nachfolgeeigentümers über Jahre liegen geblieben und soll jetzt wieder aktiviert werden. Auf der Fläche soll eine Einrichtung für Menschen mit Einschränkungen entstehen, die dringend notwendig ist und auch schnellstens umgesetzt werden muss.

Weiterhin wurde der Entwurf geändert. An der Bahn wird nunmehr keine Waldfläche mehr festgesetzt, da nach heutigen Aussagen der unteren Forstbehörde ein 20 m breiter Streifen nicht als ausreichend für eine Waldentwicklung angesehen wird.

Innerhalb des Abstandsstreifens zur Bahnstrecke werden nunmehr ein bepflanzter Lärmschutzwall und Grünflächen vorgesehen.

Als Lösung schlagen Sie einen Wall und einen Grünstreifen entlang der Bahn und gegenüber des Schießstandes vor. Wie lange es dauert bis ein Baum hoch genug ist, wissen Sie ja selbst Außerdem kappt die Bahn zu große und ausladende Bäume an ihren Gleisen aus Sicherheitsgründen!

Auch musste das Grundstück nach Rodung des Waldes um 3 bis 4 Meter aufgefüllt und verdichtet werden. Die Folge wäre, für jedes Fundament musste gerammt werden. Daraus ergeben sich Schäden, wie zum Beispiel Risse im Mauerwerk, an den bereits vorhandenen Häusern. Wer kommt dann für die Schäden auf?

Wir hoffen, Sie überdenken Ihr Bauvorhaben noch einmal und planen nur das Bauprojekt "Grüne Wolke" für das kein Wald geopfert werden muss. Einer hoffentlich positiven Antwort entgegensehend verbleiben wir

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Lärmschutzwall wird nur an der bahnabgewandten Seite bepflanzt.

Die Auffüllung des Grundstücks ist noch nicht abschließend geprüft, da die Tieflage auch Vorteile bezüglich der Lärmabschirmung hat. Dies erfolgt spätestens im Rahmen der Ausbauplanung.

Die Art der Gründung und dass keine Schäden an der Nachbarbebauung entstehen, ist Sache anderer Rechtsprechungen und nicht die des Bebauungsplans.

Der Äußerung wird nicht gefolgt.

Die Stadt hat Planungshoheit. Sie hat u.a die Aufgabe bedarfsgerecht Wohnraum zu schaffen.

Das Planungsziel der Stadt ist daher die Ausweisung eines Wohngebietes für die Grüne Wollte und mehreren Einfamilienwohnhäusern bzw. Doppelhäusern. Die Planung wird daher beibehalten.

3. Bürger 2, Schreiben vom 01.02.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

- Bei der Aufstellung von B-Plänen ist Rücksicht auf die umliegenden Nachbarn zu nehmen. Es sollte daher im B-Plan festgelegt werden, dass anstelle von Rammpfählen Bohrpfahle eingebaut werden müssen. Durch das Rammen wird die umliegende Bebauung mit Sicherheit beschädigt, wie bei der vorherigen Bebauung bereits geschehen.
- 2. Bis zum heutigen Tage fehlt in der Norderstraße die Anordnung für eine 30 km/h Zone. Viele Straßen in unmittelbarer Nachbarschaft (Düsterlohe, Redderlohe, An der Hofkoppel und dann z.B. Galgenberg, Erlengrund, etc.) sind zu 30 km/h Zonen gemacht worden. Warum geht das in der Norderstraße nicht? Wichtig wäre dieses jetzt auch bei dem zu erwartenden Verkehr für die Bauarbeiten im nördlichen Bereich der Norderstraße. Die Geschwindigkeitsbegrenzung wäre für die zu erwartenden Erschütterungen für die vorhandene Bebauung sehr wichtig.
- 3. Im nördlichen Bereich der Norderstraße, von Haus Nr. 16 an, ist gem. StVo parken gar nicht erlaubt, denn die Straßenbreite ist bei parkenden Fahrzeugen zu schmal. Welcher Autofahrer weiß das und misst die restliche Straßenbreite nach? Bei dem Ausbau der Norderstraße (1914? Sicher 2014 oder) wurden die Anlieger von den Mitarbeitern des Bauamtes darauf hingewiesen, dass ein Parkverbot nach Fertigstellung der Straße erfolgen würde. Es wurde den Anliegen daher geraten, zusätzliche Stellplätze auf ihren Grundstücken zu schaffen. Einige Anlieger haben dieses gemacht. Ein Parkverbot wurde nie veranlasst.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung ist nicht abwägungsrelevant.

Die Art der Gründung und dass keine Schäden an der Nachbarbebauung entstehen, ist Sache anderer Rechtsprechungen und nicht die des Bebauungsplans.

Die Äußerung ist nicht abwägungsrelevant.

Die Norderstraße ist nicht Teil des Geltungsbereichs.

Die Äußerung ist nicht abwägungsrelevant.

Die Norderstraße ist nicht Teil des Geltungsbereichs.

3.	Bürger 2, Schreiben vom 01.02.2020	
	ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
4	. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass in diesem Bereich der Straße an der nördlichen Seite kein Bürgersteig vorhanden ist. Sollte an der südlichen Seite, denn nur dort parken Fahrzeuge, ein Fahrzeug stehen, so wäre ein Ausweichen im Notfall (Rettungsfahrzeuge) nicht möglich.	Die Äußerung ist nicht abwägungsrelevant. Die Norderstraße ist nicht Teil des Geltungsbereichs.
jederz	tte um eine Überprüfung der Situation. Für einen Ortstermin stehe ich zeit zur Verfügung. Eine Abschrift dieses Schreibens werde ich dem Vorden des Bauausschusses zukommen lassen.	Das Abwägungsprotokoll wird im Rahmen des Verfahrens übersandt. Die Belange der Norderstraße sind außerhalb des B-Planverfahrens zu klären.